

Amt für Bodenmanagement Marburg

- Flurbereinigungsbehörde -

Robert-Koch-Straße 17

35037 Marburg

Tel.: (06421) 3873-0, Fax: (06421) 3873-3300

E-Mail: info.afb-marburg@hvbg.hessen.de



Flurbereinigungsverfahren Lich-Birklar

Aktenzeichen: VF 2065

Öffentliche Bekanntmachung

Aufklärung der voraussichtlich Beteiligten gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG

- **geplante, erhebliche Gebietsänderung im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Lich-Birklar (VF 2065)**

Durch diese öffentliche Bekanntmachung sollen die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG in geeigneter Weise, vor der Anordnung des 2. Änderungsbeschlusses im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Lich-Birklar (VF 2065), eingehend über das geplante Flurbereinigungsverfahren, einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt werden.

Eine öffentliche Informationsveranstaltung kann aufgrund der aktuellen Corona-Krisensituation nicht in gewohnter Form abgehalten werden.

Auf Antrag der Stadt Lich hat die Flurbereinigungsbehörde mit Beschluss vom 12.12.2012 in Teilen der Gemarkung Lich-Birklar ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren gemäß § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung angeordnet.

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Lich-Birklar (VF 2065) ist ein behördlich geleitetes Verfahren zur Neugestaltung des ländlichen Raumes.

Ziele des Verfahrens

Ziel des Verfahrens ist es, die gemäß § 86 Abs (1) Nr. 1-3 FlurbG definierten Maßnahmen zur Landentwicklung – hier insbesondere

- Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, z.B. durch Neuordnung landwirtschaftlicher Flächen nach modernen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten und die Zusammenlegung von Eigentums- und Pachtflächen zu größeren Bewirtschaftungseinheiten (§ 86 Abs 1 FlurbG)
- Beseitigung landeskulturelle Nachteile (§ 86 Abs. 2 FlurbG)
- Auflösung des entstandenen Landnutzungskonflikt (§ 86 Abs. 3 FlurbG) zwischen der Notwendigkeit der Umsetzung der Baumaßnahme der Stadt Lich „K 166, Neubau Rad-/ Gehweg Lich und Birklar“ und den Ansprüchen der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sowie der Pächterinnen und Pächter

im Rahmen des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Lich-Birklar (VF 2065) umzusetzen.

Ein weiteres Ziel ist es, dass die von der Stadt Lich im gesamten Flurbereinigungsgebiet bereitgestellten oder angekauften Grundstücke, durch bodenordnerische Maßnahmen, in den Bereich des zwischenzeitlich gebauten Rad- / Gehwegs gelegt werden.

Veranlassung der Gebietsänderung

Damit die Verfahrensziele möglichst vollkommen erreicht werden können - hier insbesondere die bodenordnerischen Maßnahmen - und eine wertgleiche Abfindung der Beteiligten gemäß § 44 FlurbG sichergestellt werden kann, ist eine Gebietserweiterung notwendig.

Zudem wird durch die Gebietserweiterung die Möglichkeit einer umfassenden Bodenordnung in der Gemarkung Birklar sichergestellt, was der durch den § 86 FlurbG geforderten Privatnützigkeit entspricht. Die Landesbeschaffung für den Radwegneubau (Interesse der Allgemeinheit) darf nicht Hauptzweck des Flurbereinigungsverfahrens sein.

Aus den zuvor genannten Gründen ist eine Gebietserweiterung unumgänglich.

Flurbereinigungsgebiet

Das aktuelle Verfahrensgebiet im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Lich-Birklar (VF 2065) hat eine Größe von ca. 52 ha. Aufgrund der geplanten Gebietsänderungen (durch Zuziehen und ausschließen von Flurstücken), vergrößert sich das Flurbereinigungsgebiet um ca. 177 ha auf eine Gesamtgröße von ca. 229 ha.

Diese Änderungen sollen mittels 2. Änderungsbeschluss im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Lich-Birklar (VF 2065) angeordnet werden.

Teilnehmergemeinschaft

Die Teilnehmergemeinschaft im Flurbereinigungsverfahren VF 2065 Lich-Birklar ist mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 12.12.2012 als Körperschaft des öffentlichen Rechts entstanden. Sie setzt sich aus den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern sowie den ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten zusammen. Die Teilnehmergemeinschaft wird durch den gewählten Vorstand vertreten.

Aufgrund der vorgesehenen Gebietsänderung ändert sich die Zusammensetzung der Teilnehmergemeinschaft. Eine Änderung des Vorstandes nach Zahl und Zusammensetzung ist nicht erforderlich.

Feststellung der Wertermittlung der Grundstücke (Verwaltungsakt)

Zur Vorbereitung und Sicherung der wertgleichen Landabfindung aller Teilnehmer muss zunächst der Wert der alten Grundstücke ermittelt und festgestellt werden. Zu diesem Zweck überprüft die Finanzverwaltung die Bodenwerte der landwirtschaftlichen Grundstücke. Die Festlegung der Wertigkeit dieser Grundstücke kann durch örtliche Neuaufnahme oder durch die Übernahme der vorhandenen Bodenschätzung erfolgen.

Aus den Ergebnissen der Wertermittlung ergibt sich der Abfindungsanspruch für die neuen Grundstücke.

Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes

Entsprechend der jeweiligen Landschaftsstruktur wird das Flurbereinigungsgebiet unter Beachtung der gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten sowie den Interessen der allgemeinen Landeskultur und Landentwicklung zum Wohl der Allgemeinheit neugestaltet.

Der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan stellt die Grundlage für die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes, insbesondere des Wege- und Gewässernetzes dar.

Da nach jetzigem Kenntnisstand nur Wege- und/oder Gewässerbaumaßnahmen in geringstem Umfang erforderlich sind, soll auf die Aufstellung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan in diesem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren verzichtet werden.

Bevor der Grundbesitz der Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Flurbereinigungsverfahren neu geordnet werden kann, müssen diese bezüglich ihrer Wünsche für die Abfindung gehört werden. Die Wünsche können zur Niederschrift im Abfindungswunschtermin oder auch schriftlich außerhalb des Termins vorgebracht werden.

Die Flurbereinigungsbehörde ist bemüht, mit allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine einvernehmliche Lösung zu finden. Das endgültige Ergebnis der Landabfindung wird in einer

Abfindungsvereinbarung (öffentlich-rechtlicher Vertrag) festgehalten und ist für alle Beteiligten bindend.

Vorläufige Besitzeinweisung (Verwaltungsakt)

Sobald die neuen Grenzen vermessungstechnisch in die Örtlichkeit übertragen worden sind, können die Beteiligten in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen werden. Besitz, Verwaltung und Nutzung der neuen Grundstücke gehen damit auf die vorgesehenen, neuen Eigentümer über. Näheres wird dazu in den Überleitungsbestimmungen geregelt.

Bekanntgabe des Flurbereinigungsplans (Verwaltungsakt)

Die Ergebnisse des Verfahrens werden in einem Flurbereinigungsplan zusammengefasst. Er besteht aus einem textlichen Teil, Nachweisen und Karten. Nach der Genehmigung des Flurbereinigungsplanes durch die obere Flurbereinigungsbehörde wird er den Beteiligten bekannt gegeben.

Jeder Teilnehmer erhält dazu einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan, der seine neuen Grundstücke nach Fläche und Wert nachweist und seinem eingebrachten Grundbesitz gegenüberstellt. Die Neueinteilung der Feldflur wird auf Wunsch an Ort und Stelle erläutert.

Ausführungsanordnung (Verwaltungsakt)

Sobald der Flurbereinigungsplan unanfechtbar geworden ist, ordnet die Flurbereinigungsbehörde seine Ausführung an. Der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand tritt zu einem dort genannten Zeitpunkt an die Stelle des bisherigen.

In der Folge werden die öffentlichen Bücher (u. a. Grundbuch und Liegenschaftskataster) auf Veranlassung der Flurbereinigungsbehörde hin berichtigt.

Schlussfeststellung (Verwaltungsakt)

Das Flurbereinigungsverfahren wird durch die Schlussfeststellung abgeschlossen. Es wird festgestellt,

- dass der Flurbereinigungsplan ausgeführt wurde
- dass keine flurbereinigungsrechtlichen Ansprüche zwischen den Beteiligten, der Teilnehmergeinschaft und der Flurbereinigungsbehörde bestehen
- ob die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft abgeschlossen sind

Ist dies der Fall, so erlischt die Teilnehmergeinschaft mit der Schlussfeststellung.

Kosten und Finanzierung

In einem Flurbereinigungsverfahren entstehen zwei Arten von Kosten:

1.) Verfahrenskosten:

- persönlichen und sächlichen Kosten der Behördenorganisation
→ trägt das Land Hessen

2.) Ausführungskosten:

- zur Ausführung der Flurbereinigung erforderlichen Aufwendungen
- Höhe der Ausführungskosten ist von den örtlichen Verhältnissen und den notwendigen Ausbaumaßnahmen erforderlich
- werden von der Teilnehmergeinschaft getragen
- Förderung durch EU, Bund und Land möglich

Die Stadt Lich hat sich dazu bereit erklärt, den Anteil der Teilnehmergeinschaft an den nicht förderfähigen Ausführungskosten (Eigenanteil) zu übernehmen. Den Teilnehmern entstehen somit keine Kosten.

Bei Maßnahmen im überwiegenden Einzelinteresse ist der Eigenanteil der Ausführungskosten vom Begünstigten selbst zu tragen.

Rechtsmittel

Im Laufe des Verfahrens werden bestimmte Arbeitsschritte mit dem Erlass eines Verwaltungsaktes abgeschlossen.

Jeder Beteiligte hat die Möglichkeit, gegen Verwaltungsakte die ihn unmittelbar berühren und im Zusammenhang mit dem Flurbereinigungsverfahren erlassen werden, rechtlich vorzugehen, indem ein Widerspruch gegen den erlassenen Verwaltungsakt erhoben wird.

Widersprüche können gegen alle Verwaltungsakte der Teilnehmergeinschaft, der Flurbereinigungsbehörde und der Oberen Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. In der Rechtsbehelfsbelehrung steht, an welche Stelle der Widerspruch zu richten ist und welche Frist dabei zu beachten sind.

Bei Widersprüchen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung und gegen den Flurbereinigungsplan entscheidet die Spruchstelle für Flurbereinigung, die beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation angegliedert ist.

Klagen im Flurbereinigungsverfahren werden vor dem Flurbereinigungsgericht verhandelt. Dieses ist beim obersten Verwaltungsgericht in Hessen, dem Verwaltungsgerichtshof, als Flurbereinigungssenat eingerichtet.

Kontaktpersonen und Veröffentlichung

Für aktuelle Rückfragen und weitergehende Informationen erreichen Sie die zuständigen Bediensteten der Flurbereinigungsbehörde telefonisch oder per E-Mail unter:

Herr Breitbarth (Verfahrensleitung)

06421/3873 3240, steffen.breitbarth@hvbg.hessen.de

Frau Weißhampel (Sachbearbeiterin)

06421/3873 3277, sandy.weisshampel@hvbg.hessen.de

Diese öffentliche Bekanntmachung wird in der Stadt Lich, und in den angrenzenden Städten Hungen, Laubach, Münzenberg sowie Pohlheim und den angrenzenden Gemeinden Reiskirchen und Fernwald öffentlich bekannt gemacht.

Der Textteil dieser Bekanntmachung sowie die Karte mit der voraussichtlichen Erweiterung des Flurbereinigungsgebietes liegt bei der Stadt Lich, Unterstadt 1, 35423 Lich im Zeitraum vom 30.11.2020 – 14.12.2020 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Aufgrund der momentanen Situation bitten wir Sie, die aktuellen Informationen der Stadt Lich zu den Öffnungszeiten zu beachten.

Die Unterlagen werden zusätzlich im Schaukasten am Dorfgemeinschaftshaus Birklar, Mittelstraße 24, 35423 Lich-Birklar zur Einsichtnahme ausgehängt.

Darüber hinaus ist diese Bekanntmachung sowie die dazugehörige Gebietskarte im Internet über die Internetadressen <https://hvbg.hessen.de/VF2065> sowie über www.lich.de abrufbar.

Stellungnahmen

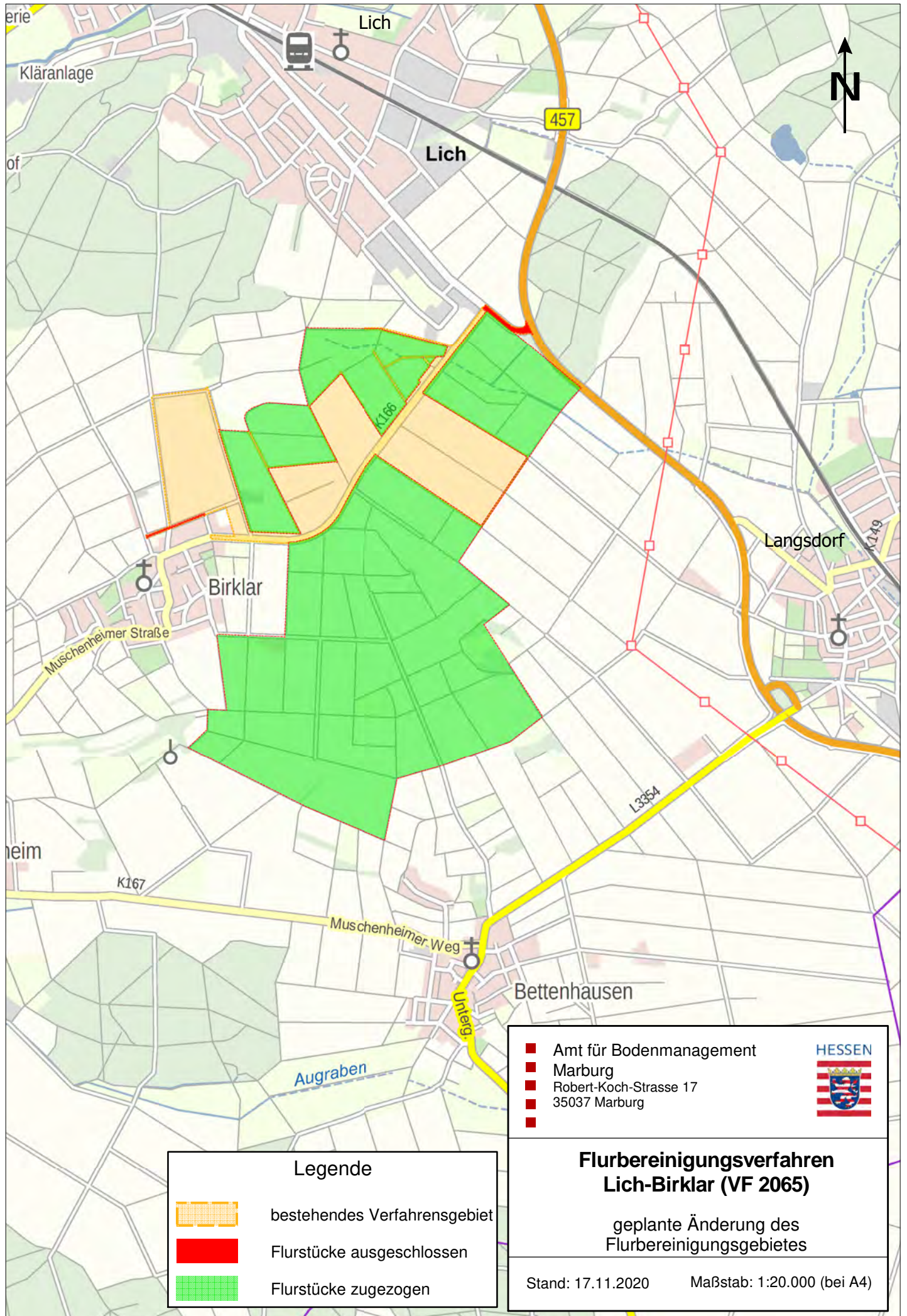
Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sowie den ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten können aufgrund der schriftlich durchgeführten Aufklärung eine Stellungnahme (Anregungen oder Bedenken) mit der Frist von einem Monat ab dieser Bekanntgabe, an die Flurbereinigungsbehörde - Amt für Bodenmanagement Marburg, Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg - richten.

Marburg, den 17.11.2020



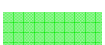

Breitbarth (Verfahrensleitung)








VF 2065 Lich-Birkklar



Legende

-  bestehendes Verfahrensgebiet
-  Flurstücke ausgeschlossen
-  Flurstücke zugezogen

-  Amt für Bodenmanagement
-  Marburg
-  Robert-Koch-Strasse 17
-  35037 Marburg



Flurbereinungsverfahren Lich-Birkklar (VF 2065)

geplante Änderung des
Flurbereinigungsgebietes

Stand: 17.11.2020 Maßstab: 1:20.000 (bei A4)